



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 28. Juli 1995

20. Stück

69. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1995, mit der bestimmte Teile der ÖNORM A 2050 im Anwendungsbereich des Tiroler Vergabegesetzes für bindend erklärt werden (Allgemeine Landesvergabeverordnung – ALVV)

70. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1995 über die im Anwendungsbereich des Tiroler Vergabegesetzes zu verwendenden Formulare (Landesvergabeformularverordnung)

## **69. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1995, mit der bestimmte Teile der ÖNORM A 2050 im Anwendungsbereich des Tiroler Vergabegesetzes für bindend erklärt werden (Allgemeine Landesvergabeverordnung – ALVV)**

Auf Grund des § 4 des Tiroler Vergabegesetzes, LGBl. Nr. 87/1994, in Verbindung mit den §§ 16, 18 Abs. 3, 19, 22 Abs. 14, 23 Abs. 3, 24 Abs. 2 und 3, 30, 33 Abs. 4, 34 Abs. 6, 36 Abs. 2 und 41 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes, BGBl. Nr. 462/1993, wird verordnet:

### **§ 1 Allgemeines**

Soweit bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen des 2. Teiles des Bundesvergabegesetzes anzuwenden sind, sind folgende Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen und Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 zu beachten.

### **§ 2 Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises gemäß § 16 des Bundesvergabegesetzes**

Sofern nicht bereits eine Bekanntmachung gemäß § 46 des Bundesvergabegesetzes erforderlich ist, gilt Punkt 1.6 der ÖNORM A 2050 mit der Maßgabe, daß die Führung einer Liste geeigneter Unternehmer durch den Auftraggeber nur zulässig ist, wenn ein offener Zugang

von Unternehmern nach objektiven Kriterien gewährleistet ist und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Unternehmer gewahrt werden.

### **§ 3 Preiserstellung und Preisarten gemäß § 18 des Bundesvergabegesetzes**

Für die Anwendung des § 18 des Bundesvergabegesetzes gilt Punkt 1.10 der ÖNORM A 2050 mit der Maßgabe, daß auch der Zeitraum für die Geltung fester Preise festzulegen ist.

### **§ 4 Sicherstellungen gemäß § 19 des Bundesvergabegesetzes**

Für die Arten möglicher Sicherstellungen gilt Punkt 1.11 der ÖNORM A 2050.

### **§ 5 Ausschreibung gemäß § 22 des Bundesvergabegesetzes**

Hinsichtlich der Gestaltung der Ausschreibung gilt – unbeschadet der Bestimmung des § 4 lit. c des Tiroler Vergabegesetzes – Punkt

2.1 der ÖNORM A 2050 nach Maßgabe des § 22 des Bundesvergabegesetzes.

### § 6

#### **Beschreibung der Leistung gemäß § 23 des Bundesvergabegesetzes**

Für die Beschreibung der Leistung gilt Punkt 2.2 der ÖNORM A 2050.

### § 7

#### **Technische Spezifikationen und andere Bestimmungen des Leistungsvertrages gemäß § 24 des Bundesvergabegesetzes**

Für die technischen Spezifikationen und die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages gelten – unbeschadet der Bestimmung des § 50 des Bundesvergabegesetzes – die Punkte 2.2.1.1, 2.3 und 2.2.4 der ÖNORM A 2050 mit der Maßgabe, daß

1. die Höhe der Vertragsstrafe in der Ausschreibung anzuführen ist,
2. die Kautions 5 v. H. des Auftragswertes nicht überschreiten soll,
3. der Deckungsrücklaß in der Regel mit 7 v. H. festzusetzen ist,
4. der Haftungsrücklaß in der Regel 3 v. H. nicht überschreiten soll und – wenn er 20.000 Schilling unterschreitet – nicht einbehalten werden muß,
5. als Sicherstellung übergebenes Bargeld dem Auftragnehmer nicht verzinst wird,
6. Bankgarantiebrieve und ähnliche Urkunden die Bestimmung enthalten müssen, daß die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers
  - a) ohne Angabe des Grundes oder
  - b) in begründeten Ausnahmefällen unter Angabe des maßgebenden Grundes zu erfolgen hat,
7. Bankgarantiebrieve und andere Urkunden kassenmäßig zu verwahren sind,
8. die Vereinbarung von Vorauszahlungen grundsätzlich unzulässig ist und Ausnahmen nur gegen Leistung einer Sicherstellung und nur mit Zustimmung der hierfür zuständigen Stellen gemacht werden dürfen,
9. in den Vertrag aufzunehmen ist, daß ein Streitfall die Vertragspartner nicht berechtigt, die Leistung einzustellen, sowie
10. für den Leistungsvertrag das österreichische Zivilrecht für anwendbar zu erklären ist.

### § 8

#### **Form, Inhalt und Einreichung der Angebote gemäß § 30 des Bundesver- gabegesetzes**

(1) Hinsichtlich der Form und des Inhaltes der Angebote gilt Punkt 3.2 der ÖNORM A 2050.

(2) Hinsichtlich der Einreichung der Angebote gilt Punkt 3.3 der ÖNORM A 2050.

### § 9

#### **Öffnung der Angebote gemäß § 33 des Bundesvergabegesetzes**

Bei der Öffnung der Angebote gemäß § 33 des Bundesvergabegesetzes gelten die Punkte 4.2.5 bis 4.2.8 der ÖNORM A 2050 mit der Maßgabe, daß auch einzelne Einheitspreise oder Positionspapiere aus Schreiben der Bieter über nachträgliche Preisänderungen zu verlesen sind.

### § 10

#### **Prüfung der Angebote gemäß § 34 des Bundesvergabegesetzes**

Für die Prüfung der Angebote in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht gilt Punkt 4.3.4 der ÖNORM A 2050.

### § 11

#### **Vertiefte Angebotsprüfung gemäß § 36 des Bundesvergabegesetzes**

Hinsichtlich der vertieften Angebotsprüfung gilt Punkt 4.3.6 der ÖNORM A 2050.

### § 12

#### **Form des Vertragsabschlusses gemäß § 41 des Bundesvergabegesetzes**

Hinsichtlich der Form des Vertragsabschlusses gilt Punkt 4.7.2 der ÖNORM A 2050.

### § 13

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:  
**Arnold**

# **70. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1995 über die im Anwendungsbereich des Tiroler Vergabegesetzes zu verwendenden Formulare (Landesvergabeformularverordnung)**

Auf Grund des § 4 des Tiroler Vergabegesetzes, LGBl. Nr. 87/1994, in Verbindung mit den §§ 46 Abs. 2 und 71 Abs. 4 des Bundesvergabegesetzes, BGBl. Nr. 462/1993, wird verordnet:

## **§ 1**

Für die gemäß den §§ 52, 56, 57, 58, 60, 62, 66, 69 Abs. 2, 71 Abs. 1 Z. 1, 74 Abs. 9 und 76 Abs. 5 des Bundesvergabegesetzes durchzuführenden Bekanntmachungen sind die betreffenden, einen Bestandteil der Bundes-Vergabeformularverordnung, BGBl. Nr. 94/1994, bil-

denden Formulare 1 bis 3 und 5 bis 16 zu verwenden.

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**